

Autoverkauf - Was rät die Zulassungsbehörde? -

Wer sein Fahrzeug verkaufen möchte, hat verständlicherweise sicher nur ein Ziel: Den bestmöglichen Preis zu erzielen.

Allerdings gibt es wichtige Regeln, die es dringend zu beachten gilt. Damit der Fahrzeugverkauf nicht zum Albtraum wird, sollte man unbedingt die folgenden Punkte beachten:

- c:> Als Halter eines Fahrzeugs sind Sie verpflichtet, der <u>Zulassungsbehörde</u> **unverzüglich** den Wechsel des Halters (Verkauf) schriftlich anzuzeigen.
- c:> Diese Mitteilung (<u>Veräußerungsanzeige</u>)muss neben dem Kennzeichen unbedingt die folgenden **Angaben des Erwerbers** enthalten:
 - o Vor- und Zuname bzw. vollständiger Firmenname
 - o Vollständige Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)
 - o Vom Käufer unterschriebene Bestätigung über den Erhalt der/des
 - Zulassungsbescheinigung Teil II/ Fahrzeugbriefs
 - Zulassungsbescheinigung Teil I / Fahrzeugscheins

Gesetzliche Grundlagen: §13 (4) Fahrzeug- Zulassungsverordnung (FZV)

Sie können die, auf unserer Homepage bereitgestellte, <u>Veräußerungsmitteilung</u>nutzen und diese vollständig ausgefüllt und unbedingt **vom Erwerber unterschrieben** an die <u>Zulassungsbehörde</u> übersenden. Sollten die erforderlichen Informationen aus dem ohnehin geschlossenen Kaufvertrag hervorgehen, genügt selbstverständlich die Übersendung einer lesbaren Fotokopie bzw. Durchschrift. Sie haben die Möglichkeit, die Mitteilung als Anhang zu einer Mail zu übersenden: <u>Post.kfz-zulassung@labo.berlin.de</u>

Hinweis: Die steuerliche Entlastung erfolgt erst nach Umschreibung auf den neuen Halter oder nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

Wichtig: Die Übersendung der Veräußerungsmitteilung ersetzt nicht die Außerbetriebsetzung. Je nach Versicherungsunternehmen werden Sie unter Umständen erst von Ihren Vertragsverpflichtungen entbunden, wenn das

Fahrzeug <u>außer Betrieb gesetzt</u>bzw. auf einen neuen Halter umgeschrie-

ben wurde.

Tipp: Erst <u>außer Betrieb setzen</u> lassen, dann verkaufen!